



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0038 vom 16.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	10.03.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

Bestimmung von zusätzlichen stellvertretenden Vorsitzenden für den Haupt- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie den Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup einigt sich bei der Verteilung der zusätzlichen stellvertretenden Ausschussvorsitze auf einen einheitlichen Vorschlag und bestimmt die folgenden 2. stellvertretenden Vorsitzenden:

Für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung

Sebastian Schoo (B'90/Grüne)

sowie für den Betriebsausschuss der Stadtwerke

Hermann Bierbaum (FDP).

Weiterhin empfiehlt er dem Haupt- und Finanzausschuss, Herrn Tim Kersting (SPD) als 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu bestimmen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der zurzeit sehr angespannten Coronalage und der somit sehr hohen Anzahl von Isolations- und Quarantäne-Fälle sind hiervon auch in zunehmendem Maße die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse betroffen.

Damit die Ausschusssitzungen auch unabhängig von der derzeitigen Lage zukünftig sichergestellt werden können, kamen die Fraktionsvorsitzenden des Rates der Stadt Ochtrup in ihrer letzten Fraktionsvorsitzendenrunde am 07.02.2022 überein, für den Haupt- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung sowie den Betriebsausschuss der Stadtwerke (Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis) eine zweite zusätzliche Stellvertretung für den Ausschussvorsitz zu bestimmen.

Die Festlegung und Verteilung der Ausschussvorsitze sowie der stellvertretenden Ausschussvorsitze erfolgt gemäß § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Einigen sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Hierbei bleiben die stellvertretenden Vorsitze des Haupt- und Finanzausschusses unberücksichtigt. Gemäß § 57 Abs.3 Satz 3 GO NRW wählt der Haupt- und Finanzausschuss seine stellvertretenden Ausschussvorsitze aus der Mitte seiner Mitglieder selbst.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:
Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert